

Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Bauaufsichtsbehörden im Februar und März 2012

TOP 1

Hinweise zur Anwendung der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) im Baugenehmigungsverfahren

1.)

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 15.09.2011 ([Anlage 1](#)) ist Artikel 12 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) auch im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie lautet wie folgt:

Artikel 12

Überwachung der Ansiedlung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, Berücksichtigung findet. Dazu überwachen sie

- a) die Ansiedlung neuer Betriebe,
- b) Änderungen bestehender Betriebe im Sinne des Artikels 10,
- c) neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe wie beispielsweise Verkehrswege, Örtlichkeiten mit Publikumsverkehr, Wohngebiete, wenn diese Ansiedlungen oder Maßnahmen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt und dass bei bestehenden Betrieben zusätzliche technische Maßnahmen nach Artikel 5 ergriffen werden, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

Art. 12 wurde durch § 50 BImSchG umgesetzt, der insbesondere in der Bauleitplanung die Berücksichtigung angemessener Abstände fordert. Liegt ein Bauleitplan vor, der unter Beachtung des § 50 BImSchG erstellt wurde, so ist eine weitergehende Betrachtung im Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich.

2.)

Im Baugenehmigungsverfahren ist zunächst festzustellen, ob überhaupt ein Vorhaben vorliegt, das im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c) der Richtlinie relevant ist.

Diese Vorschrift gilt für **neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Störfallbetriebe**.

Genannt werden

Ansiedlungen oder Maßnahmen, die

entweder

das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern (diese Variante dürfte bauaufsichtlich kaum relevant sein)

oder

die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können (wohl durch Erhöhung der potentiellen Opferzahl).

Beispielhaft genannt werden:

- **Verkehrswege**, (bauaufsichtlich nicht relevant)
- **Örtlichkeiten mit Publikumsverkehr** (bei der Einzelfallbetrachtung: Gebäude) und
- **Wohngebiete** (bei der Einzelfallbetrachtung: Wohngebäude).

Das bedeutet:

- **bei Errichtung von Gebäuden:** Art. 12 wird relevant, wenn Wohngebäude oder Gebäude mit (nennenswertem) Besucherverkehr entstehen;
- **bei Änderung von Gebäuden:** wie vor, allerdings mit der Einschränkung, dass eine **signifikante Risikoerhöhung** in Bezug auf Entstehung oder Folgen schwerer Unfälle eintreten muss. Sofern eine Änderung eines Gebäudes nicht mit einer Risikoerhöhung verbunden ist, ist Art. 12 der Richtlinie nicht betroffen;
- **bei Nutzungsänderung:** wie vor.

Die Einschätzung, ob eine Risikoerhöhung bei Änderung oder Nutzungsänderung zu erwarten ist, kann die Bauaufsichtsbehörde selbst vornehmen, ggf. unter Beteiligung der Immissionsschutzbehörde.

3.) Ermittlung von angemessenen Abständen

a) Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 der Seveso-II-Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten, dass bei der Zulassung von Einzelvorhaben, bei deren Verwirklichung von einer Risikoerhöhung auszugehen ist, dem Erfordernis **Rechnung getragen wird**, dass zwischen den „Störfall“betrieben einerseits und dem zur Genehmigung gestellten Vorhaben andererseits ein **angemessener Abstand** gewahrt bleibt.

Auch der EuGH betont, dass das Unionsrecht **keine bestimmten Abstände vorgibt**. Er betont vielmehr, dass es bei der Frage, wann ein angemessener Abstand gewahrt wird, **Wertungsspielräume** gebe.

Die bestehenden Spielräume beziehen sich dabei sowohl auf die Frage, welche Abstände angemessen sind, als auch darauf, ob und ggf. in welchen Fällen angemessene Abstände unterschritten werden dürfen.

Daraus folgert der EuGH in seiner Entscheidung, dass das nationale Recht dafür offen sein müsse, **angemessene Abstände** sowohl auf der Planungsebene als auch auf der Genehmigungsebene neben anderen Faktoren berücksichtigen zu können. Hingegen sei es unionsrechtswidrig, wenn das mitgliedstaatliche Recht es gestatte, von der Berücksichtigung angemessener Abstände generell abzusehen. (s. auch Reidt, BauR 2012, S. 1184)

Dazu heißt es in RdNr. 43 der EuGH - Entscheidung:

„Außerdem kommt die Einräumung eines solchen Wertungsspielraums u. a. darin zum Ausdruck, dass die Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie ... erfordert, dass die ... nationalen Behörden ... in Bezug auf die im Zusammenhang bebauten Gebiete bestimmte Handlungen wie die Bewertung des Anstiegs des Unfallrisikos oder der Verschlimmerung der Unfallfolgen vornehmen, was die **Abschätzung nicht nur der Risiken und Schäden**, sondern auch **aller anderen in jedem Einzelfall relevanten Faktoren** erfordert.“

Die **Ermittlung eines angemessenen Abstands** dürfte vor allem im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit aufgrund von **§ 34 Abs. 1 BauGB** relevant werden.

§ 34 bietet verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe, die für die Bewertung, welcher **Abstand** zu einem Störfallbetrieb für das zu beurteilende Vorhaben als **angemessen** angesehen werden kann, in Betracht kommen. VG Düsseldorf und OVG NRW haben die entsprechenden Erörterungen im Zusammenhang mit dem **Gebot des Einfügens** erörtert, in Frage käme auch, sie im Zusammenhang mit der Gewährleistung **gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse** zu prüfen. (so auch Reidt, BauR 2012, S.1187).

b) Um feststellen zu können, welche Abstände im Sinne der Richtlinie als angemessen akzeptiert werden könnten, sollte zunächst auf den Leitfaden KAS-18 (*Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung*) zurückgegriffen werden.

Der KAS-Leitfaden (www.kas-bmu.de/publikationen/kas/KAS_18.pdf) wurde zwar für die Bauleitplanung erarbeitet; die sich aus ihm ergebenden Abstandsempfehlungen sind aber Werte, die auf der Betrachtung möglicher Auswirkungen von „Dennoch-Szenarien“ im Hinblick auf die Freisetzung toxischer Stoffe sowie von Bränden und Gaswolkenexplosionen beruhen und die dahingehend bewertet wurden, ob sie noch hinnehmbar sind.

Die Bauaufsichtsbehörden können sich für eine Einschätzung der Frage, ob ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines Achtungsabstands liegt, über die Bezirksregierung (Dezernat 53) auch an das LANUV wenden. Die Dezernate 53 und das LANUV können auch Auskünfte zur Beurteilung der Gefährlichkeit der verwendeten Stoffe geben.

c) Die sich anschließende Ermittlung eines angemessenen Abstands basiert darauf, dass **Detailkenntnisse des zu beurteilenden Störfallbetriebes existieren**. Regelmäßig wird die Bauaufsichtsbehörde solche Kenntnisse nicht besitzen und daher auf die **Unterstützung der Immissionsschutzbehörde** angewiesen sein, **die über die entsprechenden Informationen hinsichtlich des jeweils zu beurteilenden Störfallbetriebs verfügen müsste**.

Unterliegt der Betreiber den erweiterten Betreiberpflichten, so dürfte der vom Betreiber vorzulegende Sicherheitsbericht (vgl. § 9 der 12. BImSchV) Angaben enthalten, die zumindest eine Orientierung ermöglichen.

So wird in § 9 Abs. 1 Nr. 5 der 12. BImSchV bestimmt, dass der Betreiber eines Betriebsbereichs einen Sicherheitsbericht zu erstellen hat, in dem dargelegt wird, dass **ausreichende Informationen bereitgestellt werden, damit die zuständigen Behörden Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebsbereiche treffen können.**

Gemäß § 9 Abs. 2 der 12. BImSchV muss der Sicherheitsbericht **zum Umfeld des Betriebsbereichs** mindestens die folgenden in Anhang II aufgeführten Angaben und Informationen enthalten:

- 1. Beschreibung des Standorts und seines Umfelds einschließlich der geographischen Lage, der meteorologischen, geologischen und hydrographischen Daten sowie gegebenenfalls der Vorgeschichte des Standorts.**
- 2. Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebsbereichs, bei denen die Gefahr eines Störfalls bestehen kann.**
- 3. Beschreibung der Bereiche, die von einem Störfall betroffen werden könnten.**

Nur wenn die für die Einschätzung eines angemessenen Abstands notwendigen Informationen auch durch Beteiligung der Immissionsschutzbehörden nicht erlangt werden können und wenn aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse wegen der Nähe zum Störfallbetrieb Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bestehen, die anders nicht ausgeräumt werden können, kommt es in Betracht, Sachverständige nach § 29 a BImSchG ein Gutachten erstellen zu lassen, das von der Bauherrin oder dem Bauherrn in Auftrag zu geben wäre.
(s. auch Uechtritz, BauR 2012, S. 1048)

4.)

Art. 12 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie gebietet nicht, alle Vorhaben abzulehnen, die angemessene Abstände zu existierenden Störfallbetrieben unterschreiten.

Es gilt also kein striktes „Verschlechterungsverbot“ in dem Sinne, dass die Ansiedlung (weiterer) schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft eines Störfallbetriebes schon deshalb ausscheidet, weil auf diese Weise die Folgen eines Dennoch – Störfalls gravierender ausfallen können als ohne die Ansiedlung (s. Uechtritz, BauR 2012, S. 1042)

In Rnr. 44 sagt der EuGH Folgendes zu den zu berücksichtigenden Umständen des Einzelfalls:

„Es liegt aber auf der Hand, dass **diese Faktoren** je nach den besonderen Gegebenheiten der Gebiete, (...) für die (...) individuelle Entscheidungen erlassen werden müssen, **unterschiedlich ausfallen**, und zwar zumeist in erheblichem Maß.

So können zu diesen **spezifischen Faktoren** gehören:

- die Art der jeweiligen gefährlichen Stoffe,
- die Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls in einem Störfallbetrieb sowie
- die Folgen eines etwaigen Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
- die Art der Tätigkeit der neuen Ansiedlung (z. B. Kindergarten, Altenheim) oder
- die Intensität ihrer öffentlichen Nutzung (z. B. Umfang des Publikumsverkehrs) und
- die Leichtigkeit, mit der Notfallkräfte bei einem Unfall eingreifen können (z. B. nahegelegenes Unfallkrankenhaus, Rettungsdienste).
- Außerdem können alle diese spezifischen Faktoren mit der Berücksichtigung **sozioökonomischer Faktoren** zusammentreffen.“

Reidt führt hierzu in BauR 2012, S. 1194/1195 u. a. Folgendes aus:

„Der Begriff der sozioökonomischen Faktoren ist dabei keiner, der sich originär aus der Rechtsprechung des EuGH in dessen Urteil vom 15.09.2011 ergibt. Er basiert vielmehr

auf den Leitlinien der EU-Kommission für die Flächennutzungsplanung im Rahmen von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie aus dem Jahr 2006, auf die auch das BVerwG in seinem Vorlagebeschluss vom 03.12.2009 Bezug genommen hat.

Das BVerwG geht dabei ebenfalls davon aus, dass es jedenfalls nach Maßgabe des nationalen Rechts Fälle gibt, in denen „dem städtebaulichen Interesse, auch vorhandenen Gemengelagen eine gewisse Entwicklung zu ermöglichen, Vorrang vor dem Interesse an einer Begrenzung der Folgen eines schweren Unfalls“ einzuräumen ist. Die Angemessenheit eines nach allgemeinen oder einzelfallbezogenen Kriterien ermittelten Abstandes kann also aufgrund weiterer Umstände relativiert werden und dem Interesse an einer Begrenzung der Folgen eines schweren Unfalls in Form von Schutzabständen vorgehen. Es wäre indes verfehlt, daraus eine generelle Beliebigkeit von Schutzabständen abzuleiten.

Unterschreitungen der ermittelten angemessenen Abstände kommen nur in Betracht, wenn dafür hinreichende Gründe vorliegen. Zu denken ist dabei etwa an das allgemeine Interesse an der betreffenden Nutzung, die soziale Adäquanz und Akzeptanz der Nutzung sowie die zeitliche Priorität der einen oder anderen Nutzung. Gerade dem Genehmigungsrecht ist eine „wertende Gesamtbetrachtung“ keinesfalls fremd. Sie ist umso wichtiger, je stärker auch die Innenentwicklung und der sparsame Umgang mit Grund und Boden eine Rolle spielt. Zu denken ist etwa an fehlende Planungsalternativen von Gemeinden, an eine städtebaulich gewünschte Nachverdichtung durch die Schließung vorhandener Baulücken oder auch an die verbesserte Ausnutzung des ÖPNV auf Strecken, die ansonsten mangels hinreichender Nachfrage in der Taktfrequenz eventuell ausgedünnt oder gar vollständig gestrichen werden. Derartige Umstände können im Interesse der Allgemeinheit und der Grundstückseigentümer die Unterschreitung bestimmter Abstände rechtfertigen, die nicht der Anlagensicherheit sondern „Dennoch-Szenarien“ geschuldet sind.“

Wegen der in Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie eingeräumten und im EuGH-Urteil erläuterten Wertungsspielräume ist es nicht vorrangig, einen **exakt bemessenen** angemessenen Abstand eines Bauvorhabens zu einem Störfallbetrieb zu ermitteln. Vielmehr kommt es darauf an festzustellen, ob eine Zulassung des Vorhabens **in der gegebenen Entfernung zum Störfallbetrieb möglich ist**.

Unerlässlich ist die Kenntnis über die potentiellen Gefahren eines Dennoch-Störfalls für die Umgebung des Betriebs. Diese Kenntnis muss nämlich auch in

die Abwägung zu der Frage einbezogen werden, ob aufgrund spezifischer Faktoren (vgl. Beschluss des OVG NRW vom 21.2.12 – Az. 2 B 15/12 und Beschluss des VG Düsseldorf vom 16.12.11 – Az. 25 L 581/11 zur Rücksichtnahme einer gewerblichen Nutzung gegenüber einer hinzukommenden Wohnnutzung – Anlagen 2, 3) ein Vorhaben auch innerhalb eines angemessenen Abstands genehmigungsfähig sein kann.

Wichtig ist, sowohl die zugrunde gelegten Kenntnisse als auch den Abwägungsvorgang zu dokumentieren.

TOP 2

Barrierefreiheit

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen unmittelbar aus § 55 Abs. 1 BauO NRW ergeben. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen baulicher Anlagen, soweit diese öffentlich zugänglich sind (z. B. Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Arztpraxis). Die Anforderungen an die Barrierefreiheit werden durch § 55 Abs. 4 BauO NRW keinesfalls eingeschränkt. Für die technische Umsetzung zur Herstellung der Barrierefreiheit ist die DIN 18040 zu beachten; dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 BauO NRW, der hierzu bestimmt, dass bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Daher ist Barrierefreiheit auch für Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen herzustellen (z. B. Blindenleitsystem, optische Hinweise zur Erfüllung des sog. Zwei-Sinne-Prinzips). Es wird empfohlen, den örtlichen Behindertenbeauftragten rechtzeitig im Verfahren zu beteiligen. In die Baugenehmigung ist aufzunehmen, dass die Nutzung der baulichen Anlage erst aufgenommen werden darf, wenn auch die weiteren zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlichen Einbauten oder Installationen vorhanden sind. Dies ist im Rahmen der Bauüberwachung und bei den Bauzustandsbesichtigungen zu kontrollieren. Es kann insoweit hilfreich sein, (frühzeitig) die am Bau Beteiligten ausdrücklich auf die Pflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit hinzuweisen.

Gesetzliche Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen waren bereits in der Landesbauordnung vom 23.07.1976 enthalten. Bestandsschutz für (nicht barrierefreie) bauliche Anlagen dürfte daher nur in Ausnahmefällen bestehen.

Der sog. Darmstädter Schlüssel, der den jederzeitigen Zugang zu öffentlichen und behindertengerecht ausgestatteten Toilettenanlagen ermöglicht, ist nur für Rollstuhlfahrer und Besitzer eines Behindertenausweises erhältlich, nicht jedoch für alte Menschen und Personen mit Kinderwagen. Der jederzeitige Zugang kann daher durch verschlossene, aber mit dem Darmstädter Schlüssel zu öffnende Toiletten, nicht für alle in § 55 Abs. 1 BauO NRW genannten Personen barrierefrei sichergestellt werden.

TOP 3

§ 49 Abs. 5 BauO NRW

Im Zusammenhang mit der Forderung, die Herstellung von Fahrradabstellplätzen verbindlich in der BauO NRW zu regeln, wird auf § 49 Abs. 5 BauO NRW hingewiesen. Nach dieser Vorschrift sollen für Gebäude mit Wohnungen in den Obergeschossen leicht erreichbare und zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder sowie für Rollstühle, Gehwagen und ähnliche Hilfsmittel hergestellt werden. Nur über Treppen zugängliche Kellerräume können nicht als leicht erreichbar angesehen werden. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Einhaltung dieser Vorschrift im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen.

Im Rahmen der anstehenden Novellierung der BauO NRW ist beabsichtigt zu prüfen, ob dies geändert werden sollte.

TOP 4

Erfassung von Tierhaltungsanlagen

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW möchte sich einen Überblick über die in NRW vorhandenen Tierhaltungsanlagen verschaffen. Soweit diese nach Immissionsschutzrecht genehmigt wurden, liegen die Daten inzwischen vor. In einer gemeinsamen Besprechung zwischen MKULNV, MWEBWV und den Kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, dass die Bauaufsichtsbehörden sämtliche von ihnen seit dem 1.1.2011 genehmigten Anlagen melden.

Im Zuge der anstehenden Novellierung des BauGB ist geplant, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich einzuschränken.

TOP 5

Artenschutz im Baugenehmigungsverfahren

Die Anwendung der gemeinsamen Handlungsempfehlung des MBWSV (ehem. MWEBWV) und des MKULNV vom 22.12.2010 - „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ - hat nicht zu nennenswerten Problemen geführt. Es wurde aber nochmals darauf hingewiesen, dass Bauherrinnen und Bauherren nicht dazu verpflichtet werden könnten, einen besonderen Vordruck zur Vorprüfung des Artenschutzes auszufüllen. Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Bauaufsichtsbehörden führen ihre Prüfung eines Bauvorhabens nur anhand der Bauvorlagen nach BauPrüfVO durch.

Entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des MBWSV (ehem. MWEBWV) und des MKULNV vom 22.12.2010 ist bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen, wenn sich auf dem Grundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Sträuchern und Bäumen oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen befinden. Eine feste zahlenmäßige Größenordnung für einen „nicht nur unwesentlichen Be-

stand“ kann von MBWSV und MKULNV nicht vorgegeben werden. Im Zweifel hat die Bauaufsichtsbehörde die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

TOP 6

Bautechnik/Bauphysik

1. Liste der Technischen Baubestimmungen – Einführung Eurocodes

1.1 Runderlass „Einführung Technischer Baubestimmungen“

Mit RdErl. des MWEBWV X A 4 - 408 - vom 22.5.2012 (MBI. NRW. S. 460) wurde der RdErl. des MBV vom 8.11.2006 (MBI. NRW. S. 582) „Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW“ geändert und die angekündigte Einführung der Eurocodes vollzogen. Die Anlage und der Anhang A zur Anlage zum RdErl. vom 8.11.2006 wurden durch die Anlage und den Anhang A zum RdErl. vom 22.05.2012 ersetzt. Der RdErl. vom 22.05.2012 trat mit Wirkung vom 1.7.2012 in Kraft. Mit ihrer Einführung gelten die Eurocodes als allgemein anerkannte Regeln der Technik, die bei der Planung, Bemessung und Konstruktion von baulichen Anlagen zu beachten sind. Deren Beachtung ist von den Bauaufsichtsbehörden gemäß § 72 Abs. 4 BauO NRW zu prüfen.

Weiterhin sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie, bekannt gemacht im Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen (DIBt Mitteilungen 2/2012), zu beachten. Die DIBt Mitteilungen können kostenfrei online beim DIBt im Abonnement bezogen werden (http://www.dibt.de/de/DIBt_Mitteilung-Abo.html). Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen ist auch über die Homepage der Bauministerkonferenz verfügbar - www.bauministerkonferenz.de, Musterlasse/Mustervorschriften, Bauaufsicht/Bautechnik.

1.2 Übergangsweise Verfahrensmöglichkeiten

a) Für Bauvorhaben, für die vor dem Inkrafttreten des RdErl. vom 22.05.2012 ein Bauantrag gestellt wurde, dürfen auch die Technischen Baubestimmungen in der Fassung des RdErl. d. MBV VI A 4 – 408 - vom 3.5.2010 (MBI. NRW. S. 416) ange-

wendet werden. Dies gilt entsprechend für genehmigungsfreie, zustimmungs- und anzeigepflichtige Vorhaben, mit deren Bau vor dem 1.7.2012 begonnen wurde.

b) § 3 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW bestimmt, dass zur Wahrung der bauaufsichtlichen Belange die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Als solche gelten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauO auch die technischen Regeln, die durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführt sind. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 BauO kann von allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise das Ziel der Gefahrenabwehr erreicht. Die technischen Regeln, die in der Liste der Technischen Baubestimmungen in der Fassung des RdErl. d. MBV VI A 4 – 408 - vom 3.5.2010 (MBI. NRW. S. 416) bekannt gemacht und mit Wirkung vom 1.07.2012 durch die Eurocodes ersetzt wurden, gehören, auch nachdem sie durch das DIN e.V. zurück gezogen wurden, zunächst noch für eine nicht exakt bestimmbare Übergangszeit zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Mit einer Nachweisführung nach den technischen Regeln, die vor dem 1.07.2012 mit RdErl. vom 3.5.2010 bekannt gemacht waren, können die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zunächst noch in gleicher Weise erfüllt werden. Daher darf für eine **Übergangszeit bis zum 31.12.2013** bei Anwendung der vor dem 1.07.2012 mit RdErl. vom 3.5.2010 eingeführten technischen Regeln eine gleichwertige Lösung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW vermutet werden. Zusätzlicher Nachweisführungen in Bezug auf die Gleichwertigkeit bedarf es in dieser Übergangszeit nicht.

1.3 EUROCODES

Das Gesamtpaket der Eurocodes umfasst die folgenden Teile:

- EN 1990 - Eurocode 0 „Grundlagen“
- EN 1991 - Eurocode 1 „Einwirkungen“
- EN 1992 - Eurocode 2 „Betonbau“
- EN 1993 - Eurocode 3 „Stahlbau“
- EN 1994 - Eurocode 4 „Verbundbau“
- EN 1995 - Eurocode 5 „Holzbau“
- EN 1996 - Eurocode 6 „Mauerwerksbau“*
- EN 1997 - Eurocode 7 „Geotechnik“
- EN 1998 – Eurocode 8 „Erdbeben“*
- EN 1999 - Eurocode 9 „Aluminiumbau“

**Hinweise:*

Für EN 1996 – Eurocode 6 „Mauerwerksbau“ ist eine Übergangslösung ab 01.01.2013 vorgesehen, eingeführt bleibt zunächst DIN 1053.

EN 1998 „Erdbeben“ ist ebenfalls noch nicht eingeführt, hier gilt weiterhin DIN 4149.

2. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen – Sonderbauteile (Brandschutz)

a) Zulassungsbereich „Feuerschutzabschlüsse“ (siehe Anlage 4)

Zulassungsgegenstand in diesem Bereich (**Z-6.20-....**) sind Feuerschutzabschlüsse (ein oder zweiflügelig; z. B. Drehflügel-, Roll- oder Schiebeabschlüsse; Türen, Tore oder Klappen), die

- die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse **T 30 oder T 60 oder T 90** nach DIN 4102-5 erfüllen und damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar sind als feuerhemmende, hochfeuerhemmende oder feuerbeständige sowie dichtschießende und selbstschließende Abschlüsse

oder

- die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse **T 30 oder T 60 oder T 90** nach DIN 4102-5 sowie an den Rauchschutz nach **DIN 18095-1** erfüllen und damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar sind als feuerhemmende, hochfeuerhemmende oder feuerbeständige sowie rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse.

b) Zulassungsbereich „Feuerwiderstandsfähige Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung“ (siehe Anlage 4)

In diesem Zulassungsbereich (**Z-6.50-...**) werden besondere Abschlüsse behandelt, z. B. sog. Überströmklappen.

Feuerwiderstandsfähige Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung können eingesetzt werden, wenn im Rahmen von Lüftungsplanungen Öffnungen in

feuerwiderstandsfähigen Wänden oder Decken zum Zwecke der Luftnachströmung notwendig sind, die im Brandfall geschlossen werden müssen.

Über die Zulässigkeit der Öffnungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, z. B. als Abweichung oder im Zusammenhang mit der Genehmigung des Brandschutzkonzeptes; neun allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für die Abschlüsse (es sind keine Feuerschutzabschlüsse und keine Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen) liegen bereits vor.

(siehe auch: <http://publikationen.dibt.de/service/result/zresult.aspx?language=de>)

c) Zulassungsbereich „Feuerschutzvorhänge“ Z-6.60... (siehe Anlage 5)

Im Zulassungsbereich (**Z-6.60-...**) werden Feuerschutzvorhänge behandelt, die als Öffnungsverschlüsse in Wänden mit Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer unter Beachtung bestimmter Randbedingungen eingesetzt werden können. Feuerschutzvorhänge sind keine Feuerschutzabschlüsse und können keine Wände mit Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer ersetzen, insbesondere keine Wände in der Qualität einer Brandwand. Feuerschutzvorhänge gelten gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen als selbstschließend, sind aber nicht feuerbeständig oder feuerhemmend im Sinne der BauO NRW. Aufgrund des nahezu ungehinderten Temperaturdurchganges kann es auf der feuerabgewandten Seite zum Entzünden brennbarer Baustoffe und Materialien, zur Behinderung der Personenrettung sowie zur Behinderung des Feuerwehreinsatzes kommen.

Über die Zulässigkeit solcher Öffnungsverschlüsse entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, z. B. als Abweichung oder im Zusammenhang mit der Genehmigung des Brandschutzkonzeptes.

3. Bauproduktenverordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 enthält die Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und ersetzt die Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG. Die Verordnung mit Datum vom 09.03.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der EU: 04.04.2011 trat am 24.04.2011 teilweise mit mehreren Artikeln und einem

Anhang in Kraft. Mit Datum vom 01.07.2013 tritt die gesamte Verordnung in Kraft, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten.

Wichtige Eckpunkte für Anwender

- CE-Zeichen:
 - bis 30.06.2013 unveränderte Vermarktung von Bauprodukten
 - ab 01.07.2013 ergänzende Leistungserklärung zu wesentlichen Merkmalen
- Wesentliche Merkmale:
 - Harmonisierte Produktnormen (hEN)
 - Europäische Bewertungsdokumente (EAD)
- Bewertungen anstelle von Zulassungen
 - ETA = Europäische technische Bewertung entspricht der bisherigen europäischen Zulassung ETA
 - EAD = Europäisches Bewertungsdokument entspricht der bisherigen Zulassungsleitlinie ETAG
- Bereits erteilte Zulassungen
 - erteilte ETA's bleiben gültig bis zum Ende ihrer Geltungsdauer

Ausblicke:

▪ Gesetzgebung des Bundes:

- Nachfolgegesetz zum bisherigen BauPG
- Benennung der „Technischen Bewertungsstelle“ → DIBt
- Benennung der „Notifizierenden Behörde“ für PÜZ-Stellen
- Marktüberwachung
- Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

▪ Offene Fragestellungen:

- Geltungsdauer der neuen ETA?
- Nationales Ü-Zeichen für Produktleistungen, die nicht durch harmonisierte technische Spezifikationen (hEN/EAD) erfasst sind?

TOP 7

Einzelfragen / Verschiedenes:

➤ Bauordnungsrecht

§ 6 BauO NRW

Abstandflächen von Fahrgastunterständen

Fahrgastunterstände lösen Abstandflächen aus, da von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Die Erteilung von Abweichungen ist möglich, da Fahrgastunterstände für den öffentlichen Personennahverkehr, die auf öffentlichen Verkehrsflächen an der Grenze zu Anliegergrundstücken errichtet werden, gegenüber dem Normgefüge des Abstandsrecht als atypisch zu qualifizieren sind. (vgl. hierzu OVG NRW, Urteil v. 29.Mai 1995 - 7 A 2181/93; BRS 57 S.392)

§ 17 BauO NRW

Überschreitung der Hilfsfristen nach dem Brandschutzbedarfsplan

Es wird auf den Inhalt des mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales abgestimmten Erlasses an den Kreis Gütersloh vom 27.01.2011 in der Niederschrift verwiesen:

Nach § 17 Absatz 3 BauO NRW darf der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Feuerwehren über entsprechende Rettungsgeräte verfügen; weitere Vorgaben, z. B. über zugrunde zu legende Hilfsfristen, enthält das Bauordnungsrecht nicht.

Bereits mit Runderlass vom 29.05.2000 an die Bauaufsichtsbehörden des Landes – II A 5 – 100/17.3 – wurde ausgeführt, dass das Bauordnungsrecht sich für den Fall, dass der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt wird, auf § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) stützt. Danach haben die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen ... Hilfe zu leisten. Das Bauordnungsrecht gibt deswegen bewusst

keine Zeitvorgaben für den Einsatz der Rettungsgeräte für die Feuerwehr. Zudem haben die Gemeinden aufgrund des § 22 Abs. 1 Satz 1 FSHG - unter Beteiligung der Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben.

In diesem Erlass wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinden für Bauvorhaben in Baugebieten im Sinne des § 30 Baugesetzbuch sowie in unbeplanten Innenbereichen nach § 34 BauGB verpflichtet sind, wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen zu gewährleisten. Allenfalls bei baulichen Anlagen, die im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB errichtet werden, d. h., bei baulichen Anlagen, die außerhalb einer von der Gemeinde beeinflussbaren städtebaulichen Entwicklung liegen, kann es für eine Bauaufsichtsbehörde in Betracht kommen, einen zweiten baulichen Rettungsweg deswegen zu verlangen, weil die Feuerwehr nicht innerhalb eines zur Rettung erforderlichen Zeitraumes am Brandort eintreffen kann. Dies wird aber erst bei einer erheblichen Überschreitung der von Gemeinde festgelegten Hilfsfrist in Frage kommen.

Darauf, ob bei einem Bauvorhaben von einer Überschreitung der Hilfsfrist ausgegangen werden muss, ist im Rahmen der im Baugenehmigungsverfahren vorzulegenden Bauvorlagen nicht einzugehen. Darauf muss die Gemeinde bei ihrer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren hinweisen.

Eine Überschreitung der im Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde festgelegten Hilfsfrist um beispielsweise ein bis zwei Minuten kann nicht zwangsläufig dazu führen, einen zweiten baulichen Rettungsweg errichten zu müssen. Die Verpflichtung des Trägers des Feuerschutzes nach §§ 1 und 22 FSHG (s. o.), beinhaltet die Aufgabe, bei bekannten Abweichungen der Planungsziele, Kompensationen vorzunehmen. Eine Prüfung neuer Zuschnitte von Brandschutzbereichen oder die Aufgabenteilung im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit, sind als erste Schritte naheliegend. Auch können, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, die Anpassung der Planungsziele selbst oder organisatorische und bauliche Maßnahmen im abwehrenden Brandschutz eine Lösung bieten.

Im Hinblick auf bestehende Gebäude, bei denen eine Überschreitung der Hilfsfrist festgestellt wird, können nachträgliche Anforderungen nur im Rahmen des

§ 87 BauO NRW gefordert werden, soweit es sich um bestandsgeschützte bauliche Anlagen handelt und die Tatbestandsvoraussetzungen des § 87 vorliegen. Dazu gehört insbesondere, dass sich die Vorschriften, an die das Bauvorhaben angepasst werden soll, seit Erteilung der Baugenehmigung geändert haben.

§ 31 BauO NRW

Gebäudeabschlusswand bei Terrassenüberdachungen und Balkonen im Sinne von § 6 Abs. 7 BauO NRW

Gemäß Beschluss des OVG NRW vom 5.11.2007 (Az. 7 E 737/07) müssen grenzständige bzw. grenznahe Terrassenüberdachungen mit einer Gebäudeabschlusswand gemäß § 31 BauO NRW gegenüber der Nachbargrenze abgeschlossen werden, weil es sich bei einer Terrassenüberdachung um einen Teil des Gebäudes handelt, das selbst die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BauO NRW erfüllt. Die Voraussetzungen für eine Abweichung nach § 73 Abs. 1 S. 1 BauO NRW von den Anforderungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.

Im Rahmen der anstehenden Novellierung der BauO NRW ist beabsichtigt, § 31 BauO NRW dahingehend zu ändern, dass keine Gebäudeabschlusswände bei Terrassenüberdachungen erforderlich sind.

Es wurde die Frage gestellt, ob aufgrund der o. a. Rechtsprechung des OVG NRW auch bei Balkonen i. S. von § 6 Abs. 7 BauO NRW eine Gebäudeabschlusswand gefordert werden muss, wenn der Abstand des Balkons weniger als 2,50 m zur Nachbargrenze beträgt. Nach § 31 Abs. 3 BauO NRW ist keine Gebäudeabschlusswand erforderlich für seitliche Wände von Vorbauten wie Erker, die nicht mehr als 1,5 m vor der Flucht der vorderen oder hinteren Außenwand des Nachbargebäudes vortreten, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt. Die Regelung des § 31 Abs. 3 BauO NRW stellt auf Vorbauten ab, die für sich gesehen die tatbestandlichen Voraussetzungen § 2 Abs. 2 BauO NRW erfüllen. Dies trifft bei Erkern, aber i. d. R. auch bei Altanen zu.

Einzelne Balkone erfüllen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BauO NRW zunächst nicht. Sie unterliegen deshalb nicht den Anforderungen des § 31 BauO NRW. Werden aber mehrere Balkone übereinander angeordnet, können die Balkone als überdachte bauliche Anlagen und somit auch als Gebäude angesehen werden. In solchen Fällen wären die übereinander angeordneten Balkone Vorbauten wie Erker i. S. von § 31 Abs. 3 BauO NRW, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 7 BauO NRW erfüllen.

§ 37 Abs. 7 BauO NRW

Öffnungen über Eck bei Treppenträumen

In der Niederschrift über die Dienstbesprechung 2011 wurde ausgeführt, dass § 33 Abs. 6 BauO NRW nicht auf Trennwände oder Treppenraumwände anzuwenden ist. Öffnungen über Eck mit einem Abstand von weniger als 3 m sind deshalb zunächst ohne besondere Brandschutzanforderungen möglich.

Zu beachten ist aber § 37 Abs. 7 Satz 2 BauO NRW, wonach für Außenwände von Treppenträumen auf die Anforderungen nach § 37 Abs. 7 Satz 1 (Feuerwiderstandsdauer) verzichtet werden kann, wenn

- sie die Anforderungen nach § 29 Abs. 1 Zeile 1 a (sofern sie tragend sind) bzw. Zeile 2 BauO NRW (sofern es sich um nichttragende Außenwände sowie um nichttragende Teile von Außenwänden handelt) erfüllen und
- sie durch andere anschließende Bauteile nicht gefährdet werden können.

Die Gefährdung durch andere Bauteile bezieht sich folglich auf den Feuerwiderstand der Außenwand. Eine Gefährdung einer Außenwand durch Öffnungen in anschließenden Bauteilen kann sich für Außenwände, die lediglich nicht brennbar sind, ergeben, bei anderen Außenwänden ist eine Gefährdung durch benachbarte Öffnungen in Hinblick auf den Feuerwiderstand nicht zu befürchten. Bei nichtbrennbaren Außenwänden kann deshalb bei Öffnungen über Eck ein 3 m-Abstand gefordert werden. Verfügt ein Gebäude über mehrere bauliche Rettungswege, die allen Nutzungseinheiten in allen Geschossen zur Verfügung stehen, ist ein 3m-Abstand nicht erforderlich, da bei einem möglichen - temporären - Ausfall eines Rettungsweges andere Rettungswege für die Selbstrettung und die Feuerwehr zu Verfügung stehen.

§ 65 Abs. 1 Nr. 49 BauO NRW

Nicht überdachte Terrassen

Die Vorschrift dient als Auffangtatbestand für unbedeutende bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. nicht überdachte Terrassen. Im Rahmen der Auslegung (vgl. die in § 65 Abs. 1 Nr. 8b BauO NRW genannten Maße) ist nach Sinn und Zweck der Regelung zu beurteilen, ob eine Terrasse wegen ihrer Größe noch als unbedeutend anzusehen und damit genehmigungsfrei ist. Bei einer Mehrzahl von Terrassen (z. B. in einer Schank- und Speisewirtschaft) ist jede Terrasse für sich zu betrachten. Für die Frage der Genehmigungsfreiheit kommt es nicht auf die Summe der Einzelflächen an.

Zu den unbedeutenden baulichen Anlagen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 49 BauO NRW zählen auch (Unterflur)Müllcontainer. Die Genehmigungsfreistellung dieser Anlagen ist jedoch dann in Frage zu stellen, wenn sie vor oder nahe von Gebäudeöffnungen errichtet werden und von ihnen mögliche Brandgefahren sowie Geruchsbelästigungen ausgehen. Insbesondere bei einem Standort in unmittelbarer Nähe zur Zuluftöffnung einer Lüftungsanlage ist nicht auszuschließen, dass Gerüche und Staub in andere Räume des Gebäudes übertragen werden, was einen Verstoß gegen § 42 BauO NRW darstellt. Ebenso fordert die Lüftungsanlagenrichtlinie in Nr. 5.1.2, dass Außenluftansaugöffnungen von Lüftungsanlagen so angeordnet oder ausgebildet sein müssen, dass durch sie Feuer oder Rauch nicht in andere Geschosse, Brandabschnitte, Treppenträume oder notwendige Flure übertragen werden können.

Der Regierungsbezirk Arnsberg regte daher an, im Rahmen der Novellierung der BauO NRW entsprechend des aufgehobenen § 47 BauO NRW Regelungen aufzunehmen, die einen Mindestabstand ortsfester Abfallbehälter zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen sicherstellen.

§ 73 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW

Genehmigung einer Abweichung aus Gründen der Energieeinsparung

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW können die Gemeinden örtliche Bauvorschriften erlassen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten

ten Teilen des Gemeindegebiets. Gemäß § 86 Abs. 5 BauO NRW werden Abweichungen nach § 73 BauO NRW von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW sind Abweichungen zuzulassen, wenn sie der Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie dienen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung der BauO NRW (1999) wird zu § 73 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW ausgeführt:

„Mit der Ergänzung des Absatzes 1 soll es künftig einfacher möglich sein, Abweichungen zu Gunsten von Vorhaben zur Energie- und Wassereinsparung zuzulassen. Sind sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar, so sind sie zuzulassen; das ansonsten bei der Zulassung von Abweichungen vorhandene Ermessen kommt der Bauaufsichtsbehörde in diesen Fällen nicht zu. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen sind auch in den besonderen Fällen der Zweck der Anforderung zu beachten und die nachbarlichen Belange zu würdigen. Bedeutung erlangen könnte die neue Regelung vor allem dort, wo von gemeindlichem Satzungsrecht, z. B. einer Gestaltungssatzung, abgewichen werden soll.“

Nach dem Kommentar von Gädtke (zu § 73 RdNr. 41) besteht unter den Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW ein Anspruch auf Zulassung von Abweichungen, wenn sie der Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie dienen.

Bei der Prüfung der Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen ist das Interesse der Gemeinde als Träger der Planungshoheit an der Gestaltung des Straßenbildes in die Prüfung einzustellen. Soweit im Geltungsbereich eines anzuwendenden Bebauungsplans die Gemeinde durch bereits erteilte Abweichungen (z. B. hinsichtlich der Dachform bzw. der Hauptfirstrichtung) zum Ausdruck gebracht hat, dass es sich nicht um Festsetzungen handelt, deren Bedeutung derart gewichtig ist, dass diese unbedingt eingehalten werden müssten, ist die Bedeutung dieser Festsetzungen bei der Prüfung öffentlicher Belange als gering anzusehen (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 30.01.2012 – 25 K 3310/11- siehe [Anlage 6](#))

➤ **Sonderbauten**

SBauVO

Anwendung der SBauVO Teil 1 bei Nutzungsänderung einer Sporthalle

Bei Sportveranstaltungen, bei denen die Teilnehmer nur zeitweise als Akteure auf dem Spielfeld aktiv werden, sich im Übrigen aber überwiegend als Zuschauer auf der Tribüne aufhalten, handelt es sich um Veranstaltungen mit Besuchern i. S. der SBauVO Teil 1. Wenn in einer nicht als Versammlungsstätte genehmigten Vereinssporthalle Veranstaltungen stattfinden sollen (z. B. Fußballturniere), bei denen die Bemessung der Besucherzahl nach § 1 Abs. 2 SBauVO mehr als 200 Besucher ergibt, dann dürfte es sich in der Regel um eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung handeln. Im Genehmigungsverfahren muss dann auch die SBauVO angewendet werden.

Umgang mit Großveranstaltungen

Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörden

Eine Änderung der SBauVO ist derzeit nicht geplant.

Zur Rolle der Bauaufsichtsbehörden im Umgang mit Großveranstaltungen wird auf die Ausführungen in der Niederschrift zu den Dienstbesprechungen im Januar und Februar 2011 verwiesen, eine diesbezüglich erforderlich gewordene Änderung der Aufgabenverteilung hat sich bislang nicht ergeben.

Bei Vorlage des Sicherheitskonzepts (rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung der Versammlungsstätte) hat die Bauaufsichtsbehörde formal festzustellen, ob das Einvernehmen von Polizei und Feuerwehr vorliegt, und, ob das Sicherheitskonzept nicht im Widerspruch zur Baugenehmigung steht. Die Vorlage des Sicherheitskonzepts bei Einreichung des Bauantrags hätte zur Folge, dass dieses als Bauvorlage vollumfänglich zu prüfen wäre.

Selbsttätige Feuerlöschanlage in unterirdischer Großgarage

In der Niederschrift über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im November/Dezember 2003 wurde bereits Folgendes ausgeführt:

„Nach einem Erlass des MBW vom August 1992 (II A 6 – 122) zu § 17 Abs. 2 GarVO kann die Bauaufsichtsbehörde bei eingeschossigen unterirdischen Großgaragen auf den Einbau selbsttätiger Feuerlöschanlagen verzichten, sofern diese von Geschossen mit anderen Nutzungen durch eine Sicherheitsschleuse (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 GarVO) mit zweimal T 30 RS-Türen getrennt sind. Es bestehen nach wie vor keine Bedenken, wenn unter den o. a. Voraussetzungen eine Abweichung von den Anforderungen des § 17 Abs. 2 nach selbsttätigen Feuerlöschanlagen für eingeschossige unterirdische Großgaragen erteilt werden. Diese Auffassung ist mit dem Innenministerium abgestimmt.“

Bei der nächsten Überarbeitung der Sonderbauverordnung ist beabsichtigt, § 133 SBauVO an § 16 Muster-Garagenverordnung anzupassen, in der Sprinkleranlagen in Geschossen von Großgaragen nur dann vorhanden sein müssen, wenn der Fußboden der Geschosse mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt und das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient. Solange bestehen weiterhin keine Bedenken, eine Abweichung von den Anforderungen des § 133 Abs. 2 SBauVO nach selbsttätigen Feuerlöschanlagen für eingeschossige unterirdische Großgaragen zu erteilen, sofern diese von Geschossen mit anderen Nutzungen durch eine Sicherheitsschleuse getrennt ist. Abweichend von der Niederschrift 2003 soll die Sicherheitsschleuse mit einer T 30 Tür (Garagenseitig) und einer T 30 RS-Tür (Treppenraumseitig) ausgestattet sein. Eine Ausstattung mit zweimal T 30 RS-Türen führt zu Problemen bei der Selbstschließfunktion der Türen.

§ 8 BauPrüfVO

Bei großen Sonderbauten ist der Standsicherheitsnachweis spätestens vor Erteilung der Baugenehmigung einzureichen. Soweit Einzelnachweise nach ihrem Inhalt erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, können diese nach Erteilung der Baugenehmigung, jedoch rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung, eingereicht werden. Die Regelung bezieht sich auf Nachweise, die nicht unmittelbar zur Überprüfung der Standsicherheit erforderlich sind, sondern nur zur berech-

nungsgemäßen Ausführung auf der Baustelle benötigt werden (z. B. Schal- und Bewehrungspläne).

Die Überprüfung des Standsicherheitsnachweises vor Erteilung der Baugenehmigung stellt einen unverzichtbaren Teil der präventiven Schadensvermeidung dar. Eine Änderung der Vorschrift ist aus Sicherheitsgründen bedenklich und ist daher auch nicht beabsichtigt.

Öffnungsrichtung der Türen von Notausgängen in Kindertageseinrichtungen

Nach Nr. 2.3 Anhang Arbeitsstättenverordnung und Nr. 6 Absatz 1 ASR A2.3 müssen Türen von Notausgängen sich nach außen öffnen lassen. Nach Nr. 3.6 ASR A2.3 ist ein Notausgang ein Ausgang im Verlauf eines Fluchtweges, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich, z. B. in einen notwendigen Treppenraum führt.

Das innerhalb der Landesregierung für das Arbeitsstättenrecht zuständige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) hat in einem Schreiben vom 14.12.2011 an die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass nach innen öffnende Notausgangstüren in Kindertageseinrichtungen nicht den Regelungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen. Das MAIS hat dazu Folgendes ausgeführt:

„Für die Bezirksregierungen ergibt sich im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Folgendes:

- Stellen die Bezirksregierungen in der Planungsphase einer Kindertageseinrichtung eine nach innen öffnende Notausgangstür fest, sind sie angehalten, eine Planänderung zu verlangen.
- Bei im Bau befindlichen Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich Umrüstungen der nach innen öffnenden Notausgangstüren vor der Inbetriebnahme verlangt.
- Im Bestand besteht für Kindertageseinrichtungen mit nach innen öffnenden Notausgangstüren kein Bestandsschutz. Allerdings hat die zuständige Aufsichtsperson der Bezirksregierung ein Ermessensspielraum, die Umsetzungsfrist festzulegen.“

Das Baurecht gibt dagegen nicht vor, in welche Richtung Türen einer Kindertagesstätte zu öffnen sind. Gegen eine nach innen öffnende Tür im Verlauf eines Rettungsweges bestünden bauordnungsrechtlich keine Bedenken, da Kinder in einer Kindertagesstätte im Gefahrenfall nur unter Anleitung und Aufsicht des (geschulten) Betreuungspersonals die Räume der Kindertagesstätte verlassen würden. Mit einer Staubildung vor den Türen ist deshalb nicht zu rechnen. Hinzu kommt, dass die Aussage des MAIS, dass bestehende Kindertageseinrichtungen mit nach innen öffnenden Notausgangstüren keinen Bestandsschutz genießen, nicht zutrifft. Im Falle einer erteilten Baugenehmigung erlischt der Bestandsschutz vielmehr erst, wenn die Baugenehmigung (teilweise) zurückgenommen wurde.

Um aber die Betreiber von Kindertageseinrichtungen vor kostenintensiven Nachrüstungen zu schützen, werden die Bauaufsichtsbehörden des Landes gebeten, im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung von Kindertageseinrichtungen darauf zu achten, dass Notausgangstüren nach außen öffnen.

➤ **Bauplanungsrecht**

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

Solaranlagen auf Gebäuden im Außenbereich

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind solare Dachanlagen privilegiert zulässig, wenn sie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden angebracht werden und die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist. Privilegiert ist nur die Anbringung der Anlagen in, an oder auf Gebäuden, nicht aber an sonstigen baulichen Anlagen wie z. B. Aufschüttungen oder Fahrsilos. Unerheblich ist, ob die erzeugte Energie selbst verbraucht, größtenteils oder gänzlich in ein öffentliches Netz eingespeist wird.

Ein Gebäude wird zulässigerweise genutzt, wenn es formell und/oder materiell rechtmäßig errichtet wurde und (noch) einem zulässigen Nutzungszweck dient. Eine zulässige Nutzung liegt insbesondere dann nicht mehr vor, wenn eine Rückbaupflichtung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB zum Tragen kommt, weil die vormals

privilegierte Nutzung aufgegeben worden ist und eine dem öffentlichen Baurecht entsprechende Nachfolgenutzung nicht aufgenommen wurde.

An zulässigerweise genutzten Gebäuden kann es auch fehlen, wenn die Zahl oder die Größe der die Solaranlage tragenden Gebäude deutlich größer ist als es für den vorgeblichen Nutzungszweck erforderlich ist (vgl. BVerwG v. 03.11.1972, 4 C 9/70, zum Begriff des Dienens: Einem landwirtschaftlichen Betrieb dient ein Vorhaben nur dann, wenn dieses Vorhaben von einem vernünftigen Landwirt und unter Beachtung des Gebots größtmöglicher Schonung im Außenbereich in etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb durchgeführt werden würde). Ein Bauwerk, das von den Dimensionen her nicht auf die betrieblichen Bedürfnisse abgestimmt ist, wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Dass ein Neubau der tatsächlichen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen dient, ist zu belegen.

Die Anlage muss dem Gebäude baulich untergeordnet sein. Das ist dann der Fall, wenn bei natürlicher Betrachtung das Gebäude und seine sonstige Nutzung die Hauptsache darstellt. Nicht privilegiert wäre dagegen eine bauliche Anlage, die erkennbar vorrangig dem Zweck dient, Solaranlagen zu tragen, auch wenn sie wie ein Gebäude genutzt werden könnte.

Indizien für eine fehlende Unterordnung können z. B. sein:

- die von der Solaranlage bedeckte Fläche reicht unter Berücksichtigung der örtlichen Bautradition und der Gebäudegestaltung im Übrigen unverhältnismäßig stark über die Dach- bzw. Wandflächen hinaus,
- bei „aufgeständerten“ Anlagen erwecken diese auch im Verhältnis zur Höhe des Gebäudes den Eindruck, die Hauptsache zu sein.

§ 35 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Neuerrichtung eines durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes

Der Begünstigungstatbestand von § 35 Abs. 4 Nr. 3 BauGB behandelt die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle. Im Falle der Zerstörung eines Gebäudes, das nicht privilegierten Zwecken im

Sinne des § 35 Abs.1 BauGB dient, sollen die Rechtsfolgen vermieden werden, die sich aus einer alleinigen Beurteilung nach den Maßstäben des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB und der daraus folgenden zumeist anzunehmenden Unzulässigkeit ergeben. § 35 Abs. 4 Nr. 3 BauGB will also die Wiedererrichtung eines nicht privilegierten, durch bestimmte Umstände zerstörten Gebäudes erleichtern.

Die Zerstörung darf nicht durch den Eigentümer selbst bewirkt worden sein, und die Ursache der Zerstörung darf nicht in dem baulichen Zustand des Gebäudes begründet sein. Kommt in Betracht, dass das Gebäude durch den natürlichen Alterungsprozess, der durch jahrelange Vernachlässigung der Bausubstanz beschleunigt worden ist, oder durch eine fehlerhaft durchgeführte Baumaßnahmen zerstört wurde, hat der Eigentümer die Folgen einer fehlenden Aufklärung zu tragen (VGH München, Beschluss v. 4. 6. 2002 – 14 B 96.2750).

Es muss ein gleichartiges Gebäude an gleicher Stelle errichtet werden. Insofern gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Wiederaufbau eines abgängigen Wohngebäudes nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB, modifiziert durch die Möglichkeit geringfügiger Erweiterungen des Gebäudes sowie Abweichungen vom bisherigen Standort nach § 35 Abs. 4 S. 2 BauGB. Entscheidend ist dabei, dass Größe, Nutzung und Funktion des Vorhabens mit dem zerstörten Gebäude **gleichartig** sind (BVerwG, Urteil v. 26.9.1995 - 11 A 3761/93; Urteil v. 8. 6. 1979 – 4 C 23.77; Urteil v. 13. 6. 1980 – 4 C 63.77; Urt. v. 23. 1. 1981 – 4 C 85.77). Der Teilprivilegierungstatbestand des § 35 Abs. 4 Nr. 3 BauGB setzt somit voraus, dass der durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörte Gebäudebestand im Zeitpunkt des zerstörenden Ereignisses entsprechend der zulässigen Nutzung funktionsfähig war bzw. genutzt wurde und Bestandsschutz genoss.

Die Regelung stellt eine Entlastung für denjenigen Gebäudeeigentümer dar, den der Substanzverlust aufgrund Brandes, eines Naturereignisses oder anderen außergewöhnlichen Ereignisses seines Baubestandes im Außenbereich trifft. Bestandsschutz genießt die bauliche Anlage in ihrer durch die Nutzung bestimmten Funktion (vgl. BVerwG, Beschluss v. 27.2.1993 - 4 B 5/93; Beschluss v. 9.9.2002 - 4 B 52/02). Ein nicht (mehr) bestandsgeschütztes Gebäude kann für sich nicht den in § 35 Abs. 4 BauGB abschließend normierten sogenannten nachwirkenden Bestandsschutz in Anspruch nehmen.

Bei einer vor mehr als 10 Jahren aufgegebenen landwirtschaftlichen Nutzung und einer infolge eines Sturmschadens beschädigten/zerstörten Scheune kommt es also darauf an, ob die Scheune noch Bestandsschutz genießt. Der Bestandsschutz für einst zulässigerweise errichtete Gebäude kann nachträglich entfallen (z. B. durch bauliche Veränderung, Nutzungsänderung, endgültige Nutzungsaufgabe, Beseitigung oder Verfall). Ist der Bestandsschutz entfallen, kann die Scheune nur wieder aufgebaut werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB vorliegen (vgl. auch VG München, Urteil v. 31.05.2011 - M 11 K 09.5714).

Wenn vor Zerstörung der Scheune eine (ungenehmigte) Nutzungsänderung vorgelegen hätte, diese Umnutzung aber aus materieller Sicht zulässig gewesen wäre, könnte somit von einem im Sinne des § 35 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „zulässigerweise errichteten Gebäude“ ausgegangen werden. Dabei ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG der § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB lediglich die erstmalige Nutzungsänderung privilegiert. Die erneute Umnutzung des ursprünglich privilegierten, aber bereits geänderten Vorhabens wäre mithin nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen (Beschluss v. 1.2.1995 – 4 B 14.95).

➤ **Gebührenrecht**

Fragen zum Gebührenrecht:

Das OVG NRW hat in seinem Beschluss vom 28.06.2011 ausgeführt, dass nach dem System der BauO NRW bei einem Bauvorhaben, das die Merkmale verschiedener Gebäudekategorien vereine, für dieses Vorhaben unterschiedliche Genehmigungsverfahren mit jeweils unterschiedlich intensivem und aufwändigem Prüfprogramm durchzuführen sein könnten. Die zum Zeitpunkt der Beschlusslage geltenden Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 AGT würden diese differenzierte Gestaltung der unterschiedlichen Genehmigungsverfahren mit ihrem jeweiligen Prüfprogramm nicht aufgreifen und seien daher nichtig.

Kernpunkt der in Umsetzung des Beschlusses erfolgten Neuregelung vom 23.09.2011 im AGT ist nunmehr eine gebührenmäßige Differenzierung bei sog. ge-

mischten Bauten. Es ist für jeden Sonderbau zu prüfen, welche Bestandteile des Antrags die Sonderbauvoraussetzungen erfüllen, und welche (separat betrachtet) nicht. Dementsprechend sind die Gebührensätze innerhalb eines Genehmigungsverfahrens differenziert anzuwenden.

Eine Änderung der Tarifstelle 2 (hier: Koppelung der einschlägigen Gebührensätze an die Verfahrensarten) ist zurzeit nicht vorgesehen.

Erhebung von Gebühren für die Bauüberwachung und Rohbauabnahme bei nach BImSchG genehmigten Anlagen

Da die Bauaufsichtsbehörde für die bauordnungsrechtliche Überwachung baulicher Anlagen zuständig ist, erhebt diese auch die hierfür anfallenden Gebühren und stellt den entsprechenden Gebührenbescheid aus.

➤ Sonstiges

Wiederkehrende Prüfungen nach PrüfVO

Eine Sicherheitsbeleuchtung bestehend aus Einzelbatterieleuchten ist eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage i. S. von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 PrüfVO.

§ 8 PrüfVO

Aufgaben des Prüfsachverständigen

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 PrüfVO dürfen Prüfsachverständige bei der Ausführung der baulichen Anlage nicht als Entwurfsverfasser oder als Unternehmer tätig gewesen sein. Durch diese Regelung soll die Neutralität des Sachverständigen sichergestellt werden. Eine Regelung, wonach der Prüfsachverständige vor Abschluss der Planungsphase beauftragt werden soll, würde dieser Absicht zuwiderlaufen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 PrüfVO hat der Prüfsachverständige die Bauaufsichtsbehörde von festgestellten – nicht innerhalb der durch ihn gesetzten Frist beseitigten – Mängeln zu unterrichten. Dies gilt auch dann, wenn an seiner Stelle ein anderer

Prüfsachverständiger mit der Beseitigung der Mängel beauftragt wurde und er selbst keine Kenntnis von den beseitigten Mängeln erhält. Sofern die Bauaufsichtsbehörde Kenntnis davon erlangt, dass der Prüfsachverständige dieser Verpflichtung nicht nachkommt, soll die Bauaufsichtsbehörde einen entsprechenden Hinweis an die Aufsichtsbehörde richten.

Bauordnungsrechtliche Zuständigkeiten gemäß § 13 BImSchG – Vollzug von Nebenbestimmungen

Soweit die Bauaufsichtsbehörde bei einem nach BImSchG genehmigten Vorhaben feststellt, dass das Vorhaben abweichend von der Genehmigung errichtet wird, hat sie dies der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Hierbei ist die Immissionsschutzbehörde auf einen fachlich begründeten Entscheidungsvorschlag der Bauaufsichtsbehörde angewiesen, der sich nicht auf die reine Darstellung der baulichen Mängel beschränken kann, sondern auch einen Vorschlag für ein mögliches ordnungsbehördliches Einschreiten enthalten soll. Im Sinne eines zweckmäßigen Verwaltungshandelns sollte ein Entscheidungsvorschlag ausreichend rechtlich begründet werden.

Einzelhandelserlass – Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben Nachweis der betrieblichen oder städtebaulichen Atypik

Baumärkte, die nicht lediglich ein eingeschränktes Warenangebot z.B. im Sinne eines reinen Baustoffhandels führen, sind in der Regel nicht betrieblich atypisch und unterliegen damit den Regelungen des § 11 Abs. 3 BauNVO (vgl. OVG NRW, Urteil v. 1.3.1995 – 7 A 1895/11). Eine konkrete Auswirkungsanalyse kann in diesem Fall keine Atypik belegen.

Werden durch die Erweiterungen (z. B. die Errichtung eines Raumes für die Pfandannahme) erstmals die Großflächigkeitsgrenze (800 m² Verkaufsfläche) und kumulativ die Regelvermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 BauNVO bzgl. der Geschossfläche (1.200 m²) überschritten, kann die Zulässigkeit des Vorhabens nicht auf eine konkrete Auswirkungsanalyse, sondern nur auf den Nachweis einer Atypik (z. B. als typischer Nahversorger) gestützt werden. Eine Atypik liegt nur unter den in Nr. 2.8 des Einzelhandelserlasses beschriebenen Voraussetzungen vor.

In Gebieten, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind, gilt:

Erst wenn nachgewiesen ist, dass das Vorhaben im konkreten Baugebiet zulässig ist (also ggf. über den Nachweis einer Atypik), erfolgt die Prüfung auf schädliche Auswirkungen nach § 34 Abs. 3 BauGB. Erst für diese Prüfung kann dann eine konkrete Auswirkungsanalyse herangezogen werden.

Nebenbestimmungen, die den öffentlichen Verkehrsraum betreffen

Soll die Nutzung einer bestehenden baulichen Anlage dergestalt geändert werden, dass mit der neuen Nutzung vermehrter Kfz / LKW-Verkehr verbunden ist, so kann die Nutzung nur dann genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass der mit der Nutzung verbundene Zu- und Abgangsverkehr einschließlich der Rangierbewegungen ohne Beeinträchtigung der Nachbarn gewährleistet ist. Es ist vor allem darauf zu achten, dass neben den erforderlichen Rangierflächen auch die notwendigen Stellplätze vor allem für LKW vorhanden sind. Es ist dagegen nicht möglich, durch Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung den Zu- und Abgangsverkehr auf öffentlichen Straßen verbindlich zu regeln.

Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde in gewerberechtlichen Verfahren und bei Konzessionsanträgen in Bauten des Landes (Hochschule)

Bedient sich der öffentliche Bauherr zur Bauausführung und -kontrolle des BLB als Baudienststelle des Landes, tritt dieser nicht an seine Stelle. Gemäß § 80 Abs. 5 BauO NRW ist der öffentliche Bauherr (Hochschule) dafür verantwortlich, dass die bauliche Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Daher hat er selbst dafür zu sorgen, dass in der baulichen Anlage nur Nutzungen stattfinden, die von der erteilten Zustimmung (§ 80 Abs. 1 S. 2 BauO NRW) erfasst sind. Veranstaltungen, die einer gewerberechtlichen Genehmigung (z.B. Flohmarkt, Schankkonzession) bedürfen, dürften in der Regel eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung darstellen. Es obliegt dem öffentlichen Bauherrn hierfür ein erneutes Zustimmungsverfahren einzuleiten und außerdem dafür zu sorgen, dass für die Veranstaltung – soweit erforderlich – ein Sicherheitskonzept erstellt wird.

Soweit die Ordnungsbehörde für die Erteilung gewerberechtllicher Erlaubnisse bau-rechtliche Informationen benötigt, kann sie sich an die Bezirksregierung, die die Zu-stimmung erteilt hat, oder unmittelbar an den öffentlichen Bauherrn wenden. Eine Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde kommt nur dann in Betracht, wenn für das öffentliche Bauvorhaben ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wurde. Auf die Niederschrift über die Dienstbesprechung 2011 wird insoweit verwiesen.

Brandgefahr durch Photovoltaikanlagen

Bereits in der Niederschrift zur Dienstbesprechung 2011 wurde ausgeführt, dass die BauO NRW keine speziellen Brandschutzanforderungen an Photovoltaikanlagen enthält. Dem MBWSV liegen keine Erkenntnisse dahingehend vor, dass von Photo-voltaikanlagen ein erhöhtes Brandrisiko ausgehe. Hinsichtlich des Brandüberschlags auf andere Gebäude ist im Rahmen der anstehenden Novellierung der BauO NRW geplant, die Abstandsregelung (1,25 m) des § 35 Abs. 6 BauO NRW um Solaranla-gen zu ergänzen. Darüber hinaus wird zu prüfen sein, Anforderungen an die Brenn-barkeit (schwerentflammbar) von Solaranlagen an Außenwänden, die mehr als zwei Geschosse überbrücken, zu stellen.